

BGE 41 III 393

Bundesgericht (BGE), 1915-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_III_393

FR: ATF 41 III 393

IT: DTF 41 III 393

Volltext

392 Entscheidungen der Zivilkammern. No 86. l'etat de collocation doit elre (wnsideree comme ayant He valablement formee au sens de l'ali. 250 LP, sans qu'il soit necessaire encore d'examiner. comme le propose h~ recourant, si rart. 35 LP ne pourrait pas trouver ega- ll;ment application. Par ces motifs, le Tribunal federal prononce: Le recours est admis et le jugement relldu par le Tri- hunal cantonal de Neuchâtel, le 3 juillet 1915, est annule, l'affaire etant renvoyee a l'instance cantonale pour instruction et jugement au fond. • • •

OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem InLschaidungen der Scaldbakeihuga- und (antun". Am" da la Chamhra des pouraiuia at dea raillitaa. 87.

htaolLei4 vom 6. November 1916 i. s. hlri4.r Ktller. Betreibung zweier Mitschuldner durch einen Zahlungsbefehl unter der Konektivbezeichnung • Gebrüder X. und Versen- dung des Zahlungsbefehls an diese Adresse durch einfachen Brief. Gültigkeit der Betreibung nicht nur gegenüber dem- jenigen Mitschuldner , dem der Brief mit dem ZahlungIbe- fehl von der Post übergeben worden ist, sondern auch gegenüber dem anderen, wenn dieser ebenfalls Rechtsvor- schlag erhoben, sich vor dem Rechtsötlnungsrichter, ohne das Fehlen eines giltigen Zahlungsbefehls ihm gegenüber zu rügen, auf die Sache selbst eingelassen hat und infolge- dessen auch gegen ihn Rechtsöffnung erteilt worden ist . A. - Auf Begehren des Kaspar Bachmann in Buonas- Rothkreuz erliess das Betreibungsamt Knutwil am 24. Fe- bruar 1914 gegen «Gebr. Müller, Stigeln, Knutwil J) für eine Forderung von 19,600 Fr. nebst Zinsen einen Zah- lungsbefehl auf Grundpfandverwertung und gab ihn durch Brief - ob durch einfachen oder eingeschriebenen, geht aus den Akten nicht hervor - an die erwähnte Adresse auf. Auf erhobenen Rechtsvorschlag verlangte der Gläu- biger beim Amtsgerichtspräsidenten von Sursee die pro- visorische Rechtsöfinung und. erhielt sie am 27. November 1914 bewilligt. Der Ingress des bezüglichlichen Entscheides führt als « Opponenten)) gegen das Rechtsöfinungsgesuch auf: (I Gebrüder Müller, Stigeln, Knutwil, vertreten durch Fürsprech Dr. Jul. Beck jun. Sursee •. Einen dagegen AS 41 III - t9t5 394 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- gerichteten . Rekurs « des Herrn Fürsprech Dr. J. Beck, Sursee namens Gebrüder Müller, Stigeln, Knutwil» hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des luzer- nischen Obergerichts am 13. Januar 1915 abgewiesen und demgemäss die dem Gläubiger « in der Betreibung N° 93 gegen die Rekurrenten für den Betrag von 19,600 Fr. nebst Zinsen zu 4Yz% seit 22. Januar 1914 erteilte pro- visorische Rechtsöfinung » bestätigt. Als infolgedessen Bachmann am 29. Juli 1915 das Ver- wertungsbegehren stellte, beschwerten sich die Brüder Alois und Josef Müller, Stigeln, Knutwil- innert10 Tagen seit Erlass der bezüglichlichen Anzeige durch das Amt - bei der Aufsichtsbehördemit dem Antrage auf Aufhebungder streitigen Betreibung, indem sie geltend machten, dass gemäss Art. 70 Abs. 2 SchKG jedem von ihnen ein beson- derer Zahlungsbefehl hätte zugestellt werden sollen und die Nichtbeachtung dieser Vorschrift einen wesentlichen Verfahrensmangel darstelle, der auch nach Ablauf der ordentlichen Beschwerdefrist noch gerügt werden könne. Beide kantonale Instanzen wiesen indessen die

Beschwerde ab, die obere mit nachstehender Begründung: es sei richtig, dass die Beschwerde wegeret wesentlicher formeller Betreuungsmängel grundsätzlich nicht an die zehntägige Frist gebunden sei. Im gegenwärtigen Falle liege indessen die Sache so, dass über die Persönlichkeit der Betriebenen irgendwelcher Zweifel nicht möglich gewesen sei. Das Verhalten der Rekurrenten, die über ein Jahr an der formellen Seite der Betreuung nichts auszusetzen gewusst, die Betreibungsakten unbeanstandet entgegengenommen hätten und auch heute weder deren Empfang noch ihre eigene Schuldnerschaft bestritten, erscheine daher als ein derart trölerisches, dass es schon im Hinblick auf Art. 2 ZGB keinen Anspruch auf Rechtsschutz erheben könne. Um künftigen Trölereien vorzubeugen und die formelle Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften herzustellen, sei immerhin das Betreibungsamt Knutwil anzuweisen, künftig die bezüglichen Betreibungsakten jedem der beiden Mitschuldner besonders zuzustellen. B. - Gegen den ihnen am 30. September 1915 zugestellten Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurren Alois und Josef Müller an das Bundesgericht, indem sie den Antrag auf Nichtigerklärung der Betreuung erneuern. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Art. 70 Abs. 2 SchKG, auf den sich die Rekurrenten zur Begründung ihrer Beschwerde berufen, bestimmt, dass, wenn mehrere Personen als Mitschuldner für die gleiche Forderung betrieben werden, jeder von ihnen ein besonderer Zahlungsbefehl zuzustellen sei. Die Ausfertigung bloss eines Zahlungsbefehls zu Händen aller ist in einem solchen Falle nur ausnahmsweise, nämlich nur dann zulässig, wenn es sich um handlungsunfähige, bzw. in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkte Mitschuldner handelt, die den nämlichen gesetzlichen Vertreter haben, oder wenn die Vollstreckung sich gegen einen Vermögenskomplex richtet, dem das Gesetz, obwohl er nicht im Eigentum einer juristischen, sondern einer Mehrheit physischer Personen steht, dennoch aus bestimmten Gründen die selbständige Betreuungsfähigkeit zuerkennt, wie dies für die unverteilte Erbschaft und die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zutrifft (Art. 65 und 67 Ziff. 21. c.). Indem das Betreibungsamt Knutwil, trotzdem diese Voraussetzungen hier nicht vorlagen, für die Betreuung gegen die beiden Rekurrenten nur einen Zahlungsbefehl ausstellte und sie darin überdies nicht einzeln, namentlich, sondern nur unter der Kollektivbezeichnung « Gehr. Müller » als Schuldner aufführte, handelte es demnach ohne Frage gesetzwidrig. Dasselbe gilt für die von ihm gewählte Zustellungsart. Gemäss Art. 72 SchKG hat die Zustellung des Zahlungsbefehls entweder durch den Betreibungsbeamten oder einen Angestellten des Amtes 396 BntlCheldllßgeJl der ScH~gs- p -e rs ö' n He h oder durch die Post in der durch die Postordnung für die Bestellung gerichtlicher Akten vorgesehenen Weise zu erfolgen, wobei im einen wie im andern Falle der Ueberbringer auf bei den Ausfertigungen der für den Schuldner und der für den Gläubiger bestimmten - zu bescheinigen hat, an welchem Tage und an wen die Uebergabe erfolgt ist (vgl. dazu die einschlägigen Bestimmungen in Art. 101 der Vollziehungsverordnung zum Postgesetz vom 15. November 1910). Die Uebersendung durch Brief genügt dem Gesetze nicht, weil dabei die Anbringung des erwähnten Zustellungszeugnisses auf dem Zahlungsbefehl selbst nicht möglich ist. Immerhin zieht ein solcher Fehler in der Zustellungsform nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Betreuung nach sich, sofern auf andere Weise bewiesen werden kann, dass der Schuldner oder eine zur Empfangnahme an seiner Stelle nach dem Gesetze befugte Person den Zahlungsbefehl tatsächlich erhalten hat (JAEGER, Kommentar zu Art. 72 N° 6). 2. - Daraus folgt, dass jedenfalls von einer Aufhebung der streitigen Betreuung in Bezug auf den Rekurrenten Alois Müller nicht die Rede sein kann. Da im Rekurse

ausdrücklich zugegeben wird, dass der vom Amt am 24. Februar 1914 erlassene Zahlungsbefehl durch die Post an ihn abgegeben worden sei, so besteht der einzige Mangel im Verfahren ihm gegenüber darin, dass er in demselben nicht individuell, sondern lediglich durch den Kollektivnamen « Gebr. Müller. als Schuldner bezeichnet worden ist. Dieser Umstand hätte ihn aber höchstens berechtigen können, innert der ordentlichen Beschwerdefrist eine entsprechende Berichtigung des Zahlungsbefehls zu verlangen. Ein Grund zur Nichtigerklärung des letzteren könnte darin nur dann gesehen werden, wenn infolgedessen Zweifel über die Person der betriebenen Schuldner möglich gewesen wären. Dies war aber, wie aus dem eigenen Verhalten des Rekurrenten, insbesondere und KODKammer. N° 87. der, Tatsache, dass er innert nützlicher Frist Recht vor;" geschlagen hat, schlüssig hervorgeht, nicht der Fall. - Anders liegt die Sache in Bezug auf den Rekurrenten Josef Müller, indem ihm persönlich ein Zahlungsbefehl überhaupt nicht zugestellt worden ist. Da der Erlass eines, solchen nach dem Gesetze grundsätzlich die notwendige Voraussetzung jeder Vollstreckungshandlung in das Vermögen des Schuldners bildet, müsste daher die Betreibung gegen ihn in der Tat als nichtig angesehen werden, sofern nicht der fragliche Mangel durch nachher ergangene Akte beseitigt worden sein sollte. Dies darf nun aber mit der kantonalen Instanz angenommen werden. Wie sich aus Fakt. A oben ergibt, führen sowohl der erst- als der zweitinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid als Opponenten und Rekurrenten gegen die Rechtsöffnung ausdrücklich « Gebrüder Müller, Stigeln, Knutwil, vertreten durch Fürsprech Dr. Beck, Sursee)) auf. Mangels irgend- welcher Anhaltspunkte für das Gegenteil muss daher angenommen werden, dass der Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl von bei den Brüdern ausgegangen ist und dass bei dem genannten Anwalt zu ihrer Vertretung im Rechtsöffnungsverfahren bevollmächtigt haben. Die Unterlassung der Zustellung eines besondern Zahlungsbefehls hatte demnach für den Rekurrenten keinerlei materiellen Rechtsnachteil zur Folge, da er trotzdem in der Lage war, sich der Verteidigungsmittel zu bedienen, die das Gesetz dem betriebenen Schuldner zur Verfügung stellt. Andererseits kann sein Verhalten im Rechtsöffnungsverfahren nur dahin gedeutet werden, dass er die seinem Bruder gemachte Zustellung als auch gegen ihn gerichtet und wirksam anerkennen wollte. Denn nach der Darstellung der Parteivorbringen in den Rechtsöffnungsentscheiden des Amtsgerichtspräsidenten und des Obergerichts, die für das Bundesgericht massgebend sein muss, haben die beiden Opponenten sich damals der Rechtsöffnung ausschliesslich aus materiell-rechtlichen, gegen die 398 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Existenz der in Betreibung gesetzten Schuld gerichteten Gründen widersetzt. Der Einwand, dass die Rechtsöffnung gegenüber dem Rekurrenten Josef Müller deshalb nicht erteilt werden dürfe, weil es dafür an der notwendigen prozessualen Voraussetzung, nämlich an einem vorangegangenen Zahlungsbefehl gegen ihn mangle. ist nicht erhoben worden. Ist dem so, so kann aber der Rekurrent, nachdem die Rechtsöffnungsbehörde infolge dieser seiner materiellen Einlassung zur Sache jene Voraussetzung als gegeben betrachtet hat, auf den erwähnten Mangel heute nicht mehr zurückkommen, weil derselbe durch die Erteilung der Rechtsöffnung geheilt und der Zahlungsbefehl in seiner Funktion als Titel für die Fortsetzung der Betreibung rechtsgiltig durch den Rechtsöffnungsentscheid ersetzt worden ist. . Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 88. Arrêt du 15 novembre 1915 dans la cause Hoim Chassot. Art. 111 LP : La demande de participation des enfants majeure du débiteur, basée sur l'art. 334 ce, doit être présentée dans le délai de 40 jours. Est suffisamment précise la demande de participation qui indique le nombre des

annees de service et le montant de la remuneration annuelle du requerant. A. - Cyprien Chassot est decMe le 20 juin 1898. Ses enfants continuerent a demeurer dans la maison paternelle a Barbereche aupres de leur mere, dame veuve. J osephine Chassot. En mars 1915, une poursuite. n° 999 fut dirigee contre veuve Chassot par E. Samuel, a Bäle, et une poursuite n° 386 par Reinhard Vifian, a Römerswil- St-Ours. D'autres poursuites' furent introduites contre veuve Chassot par un sieur Dula (poursuite n° 1706) et un sieur Schmutz (poursuite n° 1802); elles furent suivies d'une saisie le 4 septembre 1915. La Banque Populaire Suisse a Flibourg ouvrit des poursuites (n°S 1882, 2018 et 2057) contre run des heritiers, Joseph Chassot. B. - Le 28 septembre 1915, les hoirs Chassot ont porte plainte a l'autorite de surveillance des offices de poursuite et de faillite du canton de Fribourg. Les enfants Chassot exposaient entre autres: Le 18 septembre, ils ont demande a participer aux poursuites dirigees contre kur mere pour leurs creanct.s resultant de leur travail consacre a la famille (art. 334 CC). En outre, a l'exception de Joseph Chassot. Hs ont demande a participer en vertu de l'art. 334 CC aux poursuites nOS 1882, 2018 et 2057 dirigees a la requete da la Banque Populaire contre Joseph Chassot. Le prepose, par lettre du 24 septembre. a refuse d' ad- meUre ces demandes par le ~otif qu'elles na mention- ne nt pas un chiffre precis et qu'elles auraient do. etre presentees dans le delai de 40 jours. Les plaignants. concluait a ce que le prepose fUt invite a admettre leurs demandes de participation. C. - L' autorite de- surveillance a ecarte la plainte par decision du 60octobre 1915. motivee comme suit en ce qui concerne Jes demandes de participation basees sur l'art. 334 CC: 11 est vrai que Jes participations relatives.aux creances prevues a l'art. 334 CC peuvent etre demandees en tout temps (art. 111 LP), mais il faut qu'elles soient exacte- ment determinees et que les requerants fasse nt l'avance de frais exiguee par l'office (art. 68 LP). D. - Les hoirs Chassot ont recouru en temps utile au Tribunal fMeral contra cette decision.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.